

30.01.14

Beschluss der 22. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten

Bundesweite Einführung eines Verfahrens zur anonymisierten Spurensicherung nach Sexualstraftaten

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros fordert die Bundesregierung auf, ein Verfahren zur anonymisierten Spurensicherung nach Sexualstraftaten bundesweit einzuführen.

Begründung:

In einigen Bundesländern liefen bzw. laufen Projekte zur anonymisierten, gerichtsfesten Spurensicherung nach Sexualstraftaten, z.B. das Projekt „ASS“ aus Nordrhein-Westfalen oder das Projekt „ProBeweis“ aus Niedersachsen. Diese Projekte zeigen ausschließlich positive Effekte für die Betroffenen und ein entsprechendes Hilfeangebot für Opfer sexualisierter Gewalt sollte daher allen Betroffenen im Bundesgebiet dauerhaft ermöglicht werden.

Dabei sollte die bundesweite Einführung und Etablierung eines Verfahrens zur anonymisierten Spurensicherung unmittelbar mit einer dauerhaften fiskalischen Absicherung einhergehen.

Sachdarstellung:

Auch wenn die anonymisierte Spurensicherung nach Ansicht aller Fachleute immer nur die „zweitbeste“ Möglichkeit sein kann, den Täter zu belangen, ist sie für manche Opfer von sexuellen Übergriffen die einzige praktikable Handlungsoption – neben der Unterlassung einer Anzeige. Angst, Abhängigkeit und Ohnmachtsgefühle verhindern leider allzu oft, dass die Geschädigten von ihren rechtlichen Möglichkeiten ohne Zögern Gebrauch machen.

In der praktischen Konsequenz bedeutet anonymisierte Beweis-/Spurensicherung: Opfer von Sexualdelikten bekommen neben der herkömmlichen Strafanzeige, die selbstverständlich mit der zeitnahen Erhebung der Sachlage (Vernehmung Spurensicherung usw.) verbunden ist, die Möglichkeit, eine entsprechende Anzeige zeitlich versetzt zum Tatgeschehen zu stellen. Die erforderliche Sicherung von Spuren soll und muss natürlich dennoch unmittelbar nach der Tat erfolgen, weshalb die anonyme Untersuchung in einer gynäkologischen Praxis oder Klinik und die entsprechende codierte Einlagerung der Präparate für maximal 10 Jahre in einem gerichtsmedizinischen Institut zu erfolgen hat.